Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts 24. Jahrgang Juli-August 2017

Präsident Wulf Kawan im Hochschulrat

Der Erweiterte Senat der Hochschule Wismar hat am 15. Juni 2017 den Präsidenten der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Dipl.-Ing. Wulf Kawan, zum Mitglied des Hochschulrats gewählt. Der Hochschulrat wirkt an der Strategiebildung mit, insbesondere bei Fragen des strategischen Managements, der Aufsicht über die Wirtschaftsführung und der gesellschaftlichen Verankerung. Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.



24. Papierbrückenwettbewerb

m 23. Juni 2017 waren Schüler und Berufsschüler des Landes sowie Studenten und Mitarbeiter der technischen Fachrichtungen der Hochschulen eingeladen, im Rahmen des Tages der Technik am Papierbrückenwettbewerb auf dem Wismarer Campus teilzunehmen. Dafür mussten sie aus handelsüblichem Zeichenkarton oder Papier sowie Papierleim eine Brückenkonstruktion fertigen, die maximal 150 Gramm wiegen darf und eine möglichst hohe Belastung aushalten muss. Mit insgesamt 62 Brückenkonstruktionen hatten sich die Siebt- bis Zehntklässler aus Wismar

und Umgebung beteiligt.

Von der Greenhouse School in Graal-Müritz kommen die Sieger in der Gruppe der Schüler bis zur 8. Klasse: Dustin Speck und Martin Schölz. Ihre Brücke hielt einem Gewicht von 27 Kilogramm stand. In der Gruppe der Schüler ab der 9. Klasse siegten Elias Boddin und Max Rusbült, Schüler des Wahlpflichtkurses "Physik" der Verbundenen Regionalen Schule und Gymnasium "David Franck" (KGS) aus Sternberg. Ihre Brücke hatte einer Belastung bis 230 Kilogramm standgehalten. Damit haben in diesem

Jahr ausschließlich Zweierteams den ersten Platz belegt. ■



Rektor Prof. Dr. jur. Bodo Wiegand-Hoffmeister, Energieminister Christian Pegel, Vizepräsidentin der Ingenieurkammer M-V, Dr.-Ing. Gesa Haroske (v. l.)

In eigener Sache

Sehr geehrte Kammermitglieder,

sie haben mit der Juni-Ausgabe des Kammerreport die Einladung zum Ingenieurkammertag am 21. September 2017 in Schwerin erhalten. Es stehen noch wenige Plätze zur Verfügung. Wenn Sie teilnehmen möchten, können Sie sich gern bis

zum 25.08.2017 anmelden. Die Einladung mit Rückantwort finden Sie auch auf unserer Homepage unter Aktuelle Informationen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Inhalt

Präsident Kawan im Hochschulrat
24. Papierbrückenwettbewerb
In eigener Sache
Tag der Technik 2017
Aus dem Vorstand
Aus dem Eintragungsausschuss
Aktuelle Informationen
Aus den Regionalgruppen
Recht aktuell
Wir gratulieren / Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Weiterbildungsangebote

Tag der Technik 2017

er Verein Deutscher Ingenieure Mecklenburg-Vorpommern, der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern sowie die Hochschule Wismar. die Hochschule Neubrandenburg, die Hochschule Stralsund und die Universität Rostock veranstalteten am 23. Juni 2017 den Tag der Technik. Die Schülerinnen und Schüler ab

Klasse 7 konnten Technik hautnah erleben. In der Zeit von 10:00-14:00 Uhr wurden an den vier Standorten die Türen der Hochschulen, Labore und Hörsäle weit geöffnet. Hier fanden Experimente und verschiedene Mitmach-Aktionen statt, die die Hochschulen gemeinsam mit ihren Partnerunternehmen und Hochschuleinrichtungen zur Verfügung stellten. Der Tag der Technik soll die Begeisterung für Technik und Naturwissenschaften wecken und die Schülerinnen und Schüler für ein Studium in diesen Bereichen begeistern. Insgesamt nahmen ca. 1300 Schüler am Tag der Technik 2017 teil. Auch die Ingenieurkammer M-V unterstützte den Tag der Technik.

IMPRESSIONEN VOM TAG DER TECHNIK



Tag der Technik in Stralsund



Tag der Technik in Wismar





Tag der Technik in Neubrandenburg



Tag der Technik in Neubrandenburg



Tag der Technik in Rostock



Tag der Technik in Rostock



Tag der Technik in Neubrandenburg: v. 1 Ullrich Wille (VDV), Pauline Thierbach (Platz 1), Mai Nguyen (Platz 2) und Rektor Prof. Dr. Gerd Teschke



Tag der Technik in Stralsund



Tag der Technik in Rostock

Aus dem Vorstand

Vorstandssitzung vom 21.06.2017

nformiert wurde über die Sitzung des Ausschusses Satzungen / Ordnungen vom 20.06.2017. In deren Auswertung beschloss der Vorstand, weitere Ausschüsse in die Überarbeitung der Satzungen der Ingenieurkammer einzubeziehen.

Der Vorstand beschäftigte sich mit dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und diskutierte hier insbesondere die Einrichtung länderübergreifender Schlichtungsstellen der Ingenieurkammern. Der Prozess wird beobachtet. Der Vorstand wird sich in die Diskussion auf Bundesebene einbringen. Berichtet wurde über ein Gespräch der drei Auslober zum Landesbaupreis M-V, das kürzlich im Energieministerium stattfand. Darin wurde angeregt, auch unter Beachtung des Kostenaspektes, die Aufgabenverteilung der drei Auslober (Energieministerium M-V, Architektenkammer M-V, Ingenieurkammer M-V) neu zu ordnen.

Der Vorstand informierte sich zu aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht und hier speziell zu EU-Ausschreibungen oberhalb der Schwellenwerte. Die Projektgruppe Baurecht/Berufsrecht wurde beauftragt, eine Positionierung zu erarbeiten.

Der Vorstand legte aufgrund aktueller Themen weitere Zuständigkeiten fest. Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner ist im Vorstand ab sofort der Ansprechpartner für das Thema Digitalisierung und Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. Axel Winkel für das Thema Energieeffizienz.

Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Beratender Ingenieur

Dipl.-Ing. Axel Holst, Rostock

Tragwerksplaner

Dipl.-Ing.(FH) Robert Grzebiela, Hagenow Dipl.-Ing.(FH) Andre Waldmann, Greifswald

Neue Listeneintragung – Brandschutzplaner

Dipl.-Ing. Daniela Beck, Wismar Dipl.-Ing.(FH) Matthias Grams, Rostock Dipl.-Ing.(FH) Carsten Großmann, Bad Doberan Dipl.-Ing.(FH) Nick Wolff, Parchim

Neue Listeneintragung – Bauvorlageberechtigte Ingenieure

Dipl.-Ing. Christoph Hammer, Rostock Dr.-Ing. Johannes Liess, Altkalen

Neue Listeneintragung – Beratender Ingenieur

Dr.-Ing. Johannes Liess, Altkalen

Aktuelle Informationen

EU-Kommission verklagt Bundesrepublik Deutschland. BlngK warnt vor Qualitätsverlust beim Planen und Bauen

Die Europäische Kommission hat wegen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gegen Deutschland Klage vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben.

Die Kommission sieht durch die Mindestsätze der Honorarordnung die Niederlassungsfreiheit von Ingenieuren und Architekten sowie den freien Wettbewerb nachhaltig behindert.

Ohne die Vorgaben der HOAI würden sich nach ihrer Ansicht mehr ausländische Büros in Deutschland niederlassen, was perspektivisch günstigere Preise für Verbraucher bringen soll.

"Ein Wegfall des Preisrahmens, den die HOAI vorgibt, würde die Qualität beim Planen und Bauen massiv gefährden. Das wiederum hätte vor allem Auswirkungen für die Verbraucher", betonte der Präsident der Bundesingenieurkammer, Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer. "Jeder weiß, dass für einen zu niedrigen Preis keine hinreichende Qualität geliefert werden kann – das gilt auch für Ingenieurleistungen. Daher befürchten wir, dass nach einem Wegfall der Mindestsätze der HOAI nur noch der Preis darüber entscheidet, was bzw. wie geplant und gebaut wird. Die Qualität wäre dann zweitrangig. Wer beim Planen spart, zahlt hinterher beim Bauen drauf", führt Dipl.-Ing. Hans-Ullrich Kammeyer ergänzend aus.

Aus Sicht der Bundesingenieurkammer rüttelt die Kommission mit der Forderung nach Aufgabe der Preisbindung vor allem im Hinblick auf die Mindestsätze an einem Grundpfeiler des bewährten Systems der Freien Berufe. Die Bundesingenieurkammer appelliert daher an die Bundesregierung, sich weiterhin für

den Erhalt der HOAI einzusetzen und

Zweck eingerichtete Kampagnenseite

hoai.news. Im Klageverfahren selbst

wird die Bundesingenieurkammer im

verweist auf ihre eigens zu diesem

Verbund mit den anderen Kammern und Verbänden die Bundesregierung aktiv unterstützen, u.a. durch die Beibringung eines Rechts- und eines bauökonomischen Gutachtens. (Quelle: Bundesingenieurkammer)

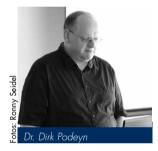
Änderung der Landesbauordnung M-V

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 7. Juni 2017 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU in das Straßen- und Wegegesetz und andere Gesetze beschlossen. Neben dem Straßen- und Wegegesetz, Landesseilbahngesetz, Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz ist auch die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern speziell in den §§ 62, 70 und 77 von Änderungen betroffen.

Den betreffenden Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2017 (GVOBI. M-V Nr. 6 Seite 106) finden Sie im Menüpunkt Informationen unter www.ingenieurkammer-mv.de.

Aus den Regionalgruppen

Regionalgruppentreffen Mecklenburgische Seenplatte der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern









in Jahr novelliertes Bauordnungsrecht stand auf der Tagesordnung des Regionalgruppentreffens. Ein Thema von großem Interesse. 41 Mitalieder folgten der Einladung ins Neubrandenburger Gaswerk (am Güterbahnhof), darunter auch Vorstandsmitglied Dr. Michael Krüger. Zudem gab es eine Premiere bei dieser Veranstaltung: Erstmals waren zu dem Regionalgruppentreffen auch die Architekten ihrer Regionalgruppe der Architektenkammer eingeladen, da das Thema fachübergreifend für beide Gruppen von Belang ist. Die Architekten nahmen die Einladung dankend an, die Teilnahme war allerdings noch verhalten.

An diesem Tag wurde die Verwaltungsstruktur des Bauamtes im neuen Großkreis vorgestellt. Referent Gerd Rehm, Leiter Bauaufsicht des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, musste aus gesundheitlichen Gründen

zwar absagen, aber seinen Part übernahm Dr. Dirk Podeyn, Mitarbeiter der Bauaufsicht im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der anschließend auch über die statistischen Angaben zu bauordnungsrechtlichen Verfahren referierte und Erläuterungen zur Barrierefreiheit gab. Baustatische Prüfungen wurden mit den Erläuterungen zum Kriterienkatalog den Mitgliedern näher gebracht. Prüfingenieur für Standsicherheit, Peter Otte, nahm sich des Wegfalls der Bauregelliste B in seinem Thema an.

Klaus Rißer, Bauamtsleiter der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Oberzentrums Stadt Neubrandenburg, nutzte die Gelegenheit, um die Strukturen des Amtes nach der Bildung des Großkreises vorzustellen. Zudem sprach er über die Grundlagen der Antragsbearbeitung bei Bauvorhaben. Die Mitglieder nahmen das Angebot unmittelbar nach dem

jeweiligen Referat über das Thema zu diskutieren und ungeklärte Fragen zu klären, dankend und reichlich an. Nach einer Pause mit Imbiss wurden die Mitalieder vom Regionalgruppensprecher über die Themen während der Vertreterversammlung am 22. April 2017 in Rostock informiert. Dort war Energieminister Christian Pegel (SPD) zu Gast, um ein Grußwort an die Teilnehmer zu richten. Außerdem ging es um die Demografische Entwicklung der Ingenieurkammer, die Haushaltsrechnung 2016 und den Haushaltsplan 2017. Die Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte trifft sich das nächste Mal am 7. September 2017. An diesem Tag heißt es "Ingenieur-Dialog mit Barbecue" in der Neubrandenburger Lindenstraße im Restaurant Wollenberg. ■

Ronny Seidel

Regionalgruppensprecher

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Das neue Bauvertragsrecht – wichtige Reform tritt am 01.01.2018 in Kraft

1. Kernpunkte der Reform

Die zahlreichen Neuerungen durch das "Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung", das zum 01.01.2018 in Kraft tritt, werden Baupraktiker wie Juristen vor große Herausforderungen stellen. Es ist ein "Muss" für jeden am Bau Beteiligten, sich mit diesen Änderungen zu befassen.

Die Reform enthält 4 wesentliche Abschnitte:

- Im 1. Abschnitt werden Änderungen des Kaufrechts vorgenommen, die insbesondere Nacherfüllungsansprüche für fehlerhafte Baustoffe betreffen.
- Der 2. Abschnitt enthält nunmehr eine in sich geschlossene Regelung zum Bauvertragsrecht, die es bislang als systematische Regelung dieses Vertragstyps nicht gab.
 Das Bauvertragsrecht bleibt zwar systematisch Teil des Werkvertragsrechts. Die Besonderheiten des Bauvertrages werden jedoch in spezifischer Weise ausgestaltet. Besondere Regelungen gelten zudem für den Verbraucherbauvertrag.
- Der 3. Teil beschäftigt sich mit dem Architekten- und Ingenieurvertrag.
 Mit dieser Änderung befasste sich bereits der Artikel im Kammerreport Juni 2017 (Schugardt, Kammerreport Juni 2017, Seite 5 ff.).
- Im 4. und letzten Teil wird schließlich erstmals der Bauträgervertrag geregelt, der bisher im BGB überhaupt keine Erwähnung fand.

Nachdem bereits wesentliche Neuregelungen des Architekten- und Ingenieurvertrages besprochen wurden und die weiteren Inhalte der Gesetzesnovelle, insbesondere zum Verbraucherbauvertrag, zum Bauträgervertrag und zur Änderung des Kaufrechts, hier in loser Folge weiter dargestellt werden, sollen hier die maßgeblichen Änderungen des Bauvertragsrechtes dargestellt werden.

2. Das neue Bauvertragsrecht

Bislana fehlte im BGB eine auf den Bauvertrag zugeschnittene Regelung, wenn man von Regelungen zur Sicherung des Werklohns des Bauunternehmers einmal absieht. Dies ändert sich grundlegend. Der Bauvertrag bleibt zwar eine Unterform des Werkvertrages. Mit den besonderen Regelungen des Bauvertragsrechts wird jedoch eine auf die Baupraxis zugeschnittene Regelung offeriert, die den Besonderheiten des Bauvertrages weitergehend Rechnung trägt als es im allgemeinen Werkvertragsrecht bisher der Fall war. Dort waren faktisch alle Werkverträge vom Schneidern eines Maßanzuges bis zur Errichtung einer Brücke rechtlich gleichgestellt.

Die maßgeblichen Änderungen der Rechtslage können nachfolgend nur kursorisch benannt werden:

a) § 632a - Abschlagszahlungen

Die Höhe der Abschlagszahlungen, die bisher am Wertzuwachs beim Besteller zu bemessen war, richtet sich nunmehr nach dem konkreten Leistungsstand nach dem Vertrag. Diese Regelung, die vielfach schon gehandhabt wurde, erlaubt es dem Besteller in der Regel besser, die Höhe der abgerechneten Abschläge zu überprüfen und führt für den Unternehmer in der Regel zu angemessenen Abschlagszahlungen. Auch bei Abschlagszahlungen kann der Besteller bei Mängeln in der Regel das Doppelte der Mängelbeseitigungskosten zurückhalten.

b) § 640 - Abnahme

Geändert hat sich die Regelung über die fiktive Abnahme. Die Abnahmefiktion greift nunmehr nur dann ein, wenn der Besteller die Abnahme nicht unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Der den Bauherrn begleitende Planer muss also Aufforderungen des Unternehmers zur Abnahme gesteigerte Aufmerksamkeit schenken.

c) § 648a – Kündigung aus wichtigem

Der Gesetzgeber hat hier bereits die von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Grundsätze zur Kündigung aus wichtigem Grunde gesetzlich geregelt. Der Gesetzesverweis auf § 314 Abs. 2 und 3 BGB bewirkt, dass der außerordentlichen Kündigung in aller Regel eine erfolglose Abmahnung vorauszugehen hat. Besondere Bedeutung erlangt die Regelung des Abs. 4, wonach auch im Falle der außerordentlichen Kündigung eine Verpflichtung zur gemeinsamen Feststellung des Leistungsstandes besteht.

d) § 650a – 650h – Bauvertrag

In den vollständig neu eingefügten § 650a – 650h BGB wird erstmals eine eigenständige Regelung des Bauvertrages vorgenommen.

aa) § 650a - Bauvertrag

Das BGB enthält nunmehr eine gesetzliche Definition des Bauvertrages. Anknüpfungspunkt ist der Begriff des Bauwerks. Da dieser Begriff bereits in § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB verwendet wurde, kann auf die hierzu ergangene Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Als "Bauwerk" wird danach eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache definiert. Erforderlich ist, dass die Sache durch eine feste Verbindung mit Grundstück hergestellt wurde. Die sachenrechtliche Einordnung spielt dafür jedoch keine Rolle

(vgl. Kniffka, IBR Online-Kommentar Bauvertragsrecht, Einführung vor § 631 BGB Rz. 1).

Dementsprechend liegt ein Bauvertrag auch vor, wenn kein neues Gebäude errichtet wird, sondern im Bestand gearbeitet wird, soweit die Arbeiten für den Bestand, die Konstruktion oder die Funktionsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung sind. Dementsprechend kann auch ein Instandhaltungsvertrag ein Bauvertrag sein.

bb) § 650b – Änderung des Vertrages; Anordnungsrecht des Bestellers

Das BGB enthält nunmehr – erstmals – ein Anordnungsrecht des Bestellers, wie es bislang lediglich § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B vorsehen. Ziel des Gesetzes ist dabei, Einvernehmen der Vertragsparteien herzustellen – im Streitfall setzt sich der Besteller jedoch mit seinem Änderungsbegehren durch. Der Unternehmer kann dies allenfalls mit dem Argument der Unzumutbarkeit verweigern.

cc) § 650c – Vergütungsanpassung bei Anordnung nach § 650b Abs. 2

Konsequenterweise gewährt das Gesetz dem Unternehmer dann einen Anspruch auf Vergütungsanpassung, wenn der Besteller von seinem Anordnungsrecht Gebrauch macht. Um dem Unternehmer auch bei Streit über die Vergütungshöhe einen Zahlungsanspruch zu sichern, gewährt ihm das Gesetz einen Anspruch auf 80% seiner im Nachtragsangebot enthaltenen Vergütung als Abschlagszahlung, die der Unternehmer sogar im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzen kann.

dd) § 650d - Einstweilige Verfügung

Nach geltendem Recht lassen sich baurechtliche Ansprüche nur im Ausnahmefall im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens durchsetzen. Bei Streitiakeiten über das Anordnungsrecht gemäß § 650b oder die Vergütungsanpassung gemäß § 650c ist dies nach der Neuregelung nunmehr anders, weil das prozessuale Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Verfügungsgrundes für diese Fälle entfallen ist. Hiermit soll erreicht werden, dass schnell eine Entscheidung darüber erlangt wird, wie das Bauvorhaben fortgeführt wird. Außerdem kann nun sogar eine einstweilige Verfügung auf Zahlung erwirkt werden.

ee) § 650e – Bauhandwerkersicherungshypothek; § 650f – Bauhandwerkersicherung

Hier wurden die bereits vorhandenen Regelungen der §§ 648 und 648a BGB weitgehend unverändert übernommen. Neu ist jedoch, dass ein Verbraucher von der Pflicht zur Sicherheitsleistung befreit ist.

ff) § 650g – Zustandsfeststellung bei Verweigerung der Abnahme; Schlussrechnung

Neu ist die Kooperationsverpflichtung der Parteien. Selbst bei Verweigerung der Abnahme unter Angabe von Mängeln ist der Besteller verpflichtet, an einer gemeinsamen Feststellung des Zustandes des Werkes mitzuwirken. Diese Zustandsfeststellung hat jedoch keine Abnahmewirkungen. Sie dient lediglich der Beweissicherung.

gg) § 650h – Schriftform der Kündigung

Nunmehr festgeschrieben ist, dass jegliche Kündigung des Bauvertrages der Schriftform bedarf, also eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss. Textform reicht nicht aus. Auch eine konkludent erklärte Kündigung kommt danach nicht mehr in Betracht.

3. Ausblick

Die umfassenden Neuregelungen gelten für alle ab dem 01.01.2018 abgeschlossenen Bauverträge. Etwaig vorhandene Vertragsmuster müssen dringend angepasst werden. Bisherige übliche vertragliche Regelungen kollidieren mit den neuen gesetzlichen Regelungen und würden sich bei AGB-rechtlicher Bewertung als unwirksam erweisen.

Die gesetzliche Neuregelung wirft eine Vielzahl neuer und noch ungeklärter Rechtsfragen auf, die erst im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung geklärt werden. Auch eine Anpassung der VOB/B erscheint unumgänglich.

Jörg Borufka

Rechtsanwalt – Rechtsanwaltssozietät WIGU, Schwerin –

Hinweis:

Am 19.10.2017 findet in Schwerin ein WIGU-Mandantenseminar zu dem hier besprochenen Thema statt, für das für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V Sonderkonditionen gelten. Weitere Hinweise siehe Seite 8.

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellen- und Praktikumsangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Juli 2017

50. Geburtstag:

Sven Pomrehn, Rostock Thomas Stampa, Hoppenwalde

55. Geburtstag:

Angela Glänzer, Parchim Sabine Gehrke, Neustrelitz Peter Steinig, Rostock Frank Juhrmann, Rostock Andreas Buchholz, Stäbelow Olaf Neugebauer, Göhren Uwe Hahnfeldt, Plate Frank Klinckmann, Papendorf Thomas Schultz, Bad Kreuznach

60. Geburtstag:

Rudolf Dubois, Neubukow Hartmut Holz, Neustrelitz Frank Bollmann, Rostock

65. Geburtstag:

Harry Werner, Dümmer Dr.-Ing. Ronald Apitz, Pinnow Margit Jeworutzki, Userin Prof. Dr.-Ing. Wilfried Haker, Wismar Peter Neetz, Bad Kleinen Helmuth Wohlert, Admannshagen-Baraeshaaen Monika Buhl, Schwerin Sigrid Thäle, Bentwisch Roland Kargel, Wismar

70. Geburtstag:

Arnold Lenschow, Klein Rogahn

80. Geburtstag:

Horst Lüder, Greifswald

August 2017

50. Geburtstag:

Thomas Hadan, Wismar Helge Wurch, Sellin Prof. Dr.-Ing. Bernd Guericke, Wismar Kirstin Krüger, Klein Kussewitz

55. Geburtstag:

Frank Eickmann, Rostock

Birgit Tröster, Sundhagen Karin Lehmann, Güstrow Angela Zeisler, Seebad Ahlbeck Norbert Bartsch, Greifswald Steffen Möbius, Groß Wokern Michael Rauchmann, Lindholz Sven Kutschera, Bad Kleinen

60. Geburtstag:

Klaus Schlaeth, Parchim Herbert Schnitzer, Dresden Hans-Georg Pollack, Boiensdorf

65. Geburtstag:

Gabriele Grohs, Neubrandenburg Horst Wolff, Neustrelitz

70. Geburtstag:

Bernhard Holl, Anklam

80. Geburtstag:

Hans-Jürgen Dassow, Ostseebad Heringsdorf

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de.

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr Di 13 bis 15 Uhr Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:

Ansprechpartner: RA Jörg Borufka,

Tel: 0385 - 73 12 30 RA Björn Schugardt, Tel. 0385 - 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: RA Björn Schugardt

Ansprechpartnerin: Frau Lindner, Fax-Abruf: 0385 - 61 73 81 20 Tel: 0385 - 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 10

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Körperschaft des öffentlichen Rechts

Alexandrinenstraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360, Telefax 03 85/558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.09.2017.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts Stand: 30.06.2017

Pflichtmitglieder:	1.246
davon	
nur Beratende Ingenieure:	336
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	541
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	335
nur Tragwerksplaner:	34
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	172
Freiwillige Mitglieder:	120
Gesamt:	1.366

Weiterbildungsangebote 2017

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
06.09.2017 08.00 – 16.15 Uhr StGeorgen Kirche Wismar	12. Brandschutztag an der Küste in Wismar	Referententeam Teilnahmegebühr: 99,00 bis 125,00 Euro	gender Brandschutz M-V e.V. Geschäftsstelle: Dr. Riesner Tel.: 03841/7581331 E-Mail: info@brandschutztag- kueste.de www.brandschutztag-kueste.de
13.09.2017 Rostock 16.00-18.00 Uhr 27.09.2017 Schwerin 16.00-18.00 Uhr 11.10.2017 Stralsund 16.00-18.00 Uhr	Reform des Bauvertragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelun- gen für Architekten- und Ingenieur- verträge	RA Björn Schugardt Kostenfrei für Mitglieder der Ingenieurkammer M-V	Ingenieurkammer M-V Tel:0385/558360 E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de
15.09.2017 Hochschule Wismar 13.00-ca.18.00 Uhr	Workshop zu Themen des Brand- schutzes	Prof. DrIng. Frank Riesner Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 85,- €; Nichtmitglieder: 135,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de
28.09.2017 09.00 – 17.00 Uhr MARITIM Hotel am Schlossgarten Fulda	5. VFIB – Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076	Referententeam	VFIB e.V., c/o Bayerische Ingenieurekammer Bau Geschäftsstelle: Frau Stäubl Tel.: 089 / 419 434 – 88 E-Mail: info@vfib-ev.de
19.10.2017 13:00 – 17:00 Uhr Haus am See Schwerin	Das neue Bauvertragsrecht Einführung für die am Bau beteilig- ten Auftraggeber, Auftragnehmer, Planer	Rechtsanwalt Jörg Borufka Rechtsanwalt Henning Rößler – Schwerin Teilnahmegebühr: Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 30,00 € + MwSt Nichtmitglieder: 60,00€ + MwSt	Rechtsanwaltssozietät WIGU – Schwerin 0385/7312328 E-Mail: j.borufka@ wigu-eurojuris.de www.wigu-eurojuris.de
09.11.2017 11.00 – 19.00 Uhr The Westin Leipzig	19. Deutscher Sachverständigentag	Referententeam	BVS Akademie, BVS e. V. Tel.:030/25593824 E-Mail: petzsch@bvs-ev.de
17.11.2017 10.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	BIM-Workshop zum Thema: "Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungs- verzeichnis" Ausgehend von einem 3D-Gebäude- modell (IFC-Datei) werden Kosten- auswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt.	Prof. DrIng. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühren werden noch bekannt gegeben	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.

Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de

oder per Fax an 0385 – 558 36 30